

Sonnensteinstraße 20  
4040 Linz

Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen sowie  
der allgemein bildenden höheren Schulen  
  
in Oberösterreich

Bearbeiter:  
Hr. LSI Franz Payrhuber  
  
Tel: : 0732 / 7071-1201  
Fax: 0732 / 7071-1190  
E-mail: LSR@lsr-ooe.gv.at  
<http://www.lsr-ooe.gv.at>

Ihr Zeichen	vom	Unser Zeichen	vom
--	--	B9-12/8-2015	19.08.2015

### **Aktion "Zebrastreifen" 2015/2016 Verkehrs- sicherheitsaktion für die 3. bis 9. Schulstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen teilt mit Schreiben BMBF-38.520/0015-I/6/2015 vom 10.08.2015 mit, dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Partnerschaft mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der AUVA die Aktion „Zebrastreifen“ startet.

Ziel dieser Aktion ist es, die LenkerInnen auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen und mit ihren potentiellen Opfern zu konfrontieren. Wie Erfahrungen gezeigt haben, agieren Kinder und Jugendliche in dieser Rolle besonders wirksam.

Den Kindern soll durch diese Aktion bewusst werden, dass sich zahlreiche Autolenker unachtsam und rücksichtslos vor und auf dem Zebrastreifen verhalten. Dieses Fehlverhalten müssen Kinder im Straßenverkehr leider immer einkalkulieren.

#### **Rechtlicher Hintergrund**

Mit der 19. Novelle zur Österreichischen Straßenverkehrsordnung wurde die rechtliche Stellung der Fußgänger deutlich aufgewertet. Ein Fahrzeuglenker muss jetzt „einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benutzen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglichen“ (§ 9 Abs.2 STVO).

Seit 2005 ist die Gefährdung von Fußgängern auf dem Schutzweg ein Vormerkdelikt. (§ 30a Führerscheingesetz)

Diese Regelung ist nur teilweise bekannt und wird, wie Studien belegen, von nur ca. 30% der Autolenker eingehalten. Die Tatsache, dass vor allem Kinder und ältere Personen durch dieses Fehlverhalten in Lebensgefahr gebracht werden, scheint im Bewusstsein der AutofahrerInnen kaum vorhanden zu sein.

### **Ablauf der Aktion**

Die Exekutive hält im Bereich einer Kreuzung bzw. eines Fußgängerüberganges mit Zebrastreifen Autos an. Dabei wird man drei Gruppen von Kraftfahrern zu unterscheiden haben:

- a) FahrerInnen, die für Fußgänger anhalten und sich somit rechtskonform verhalten.
- b) Jene, die nicht anhalten, wenn ein Fußgänger erkennbar die Fahrbahn queren will.
- c) Kraftfahrer, die nicht anhalten, Fußgänger gefährden oder besonders rücksichtslos behandeln.

Ein Teil der Klasse befindet sich unter der Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin mit dem Exekutivorgan (in Zivil) direkt auf Höhe des Zebrastreifens und beobachtet das Verhalten der KraftfahrerInnen. Das Exekutivorgan steht per Funk in Kontakt mit einem Kollegen/einer Kollegin, der/die sich mit dem übrigen Teil der Klasse (unter Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin) etwa 30 bis 40 Meter hinter dem Zebrastreifen befindet. Das Exekutivorgan in Zivil gibt per Funk Auskunft über das Verhalten der beobachteten Kraftfahrer.

Während der Durchführung der Aktion werden alle KraftfahrerInnen 30 bis 40 Meter hinter dem Schutzweg angehalten.

Je nach Verhalten des Lenkers/der Lenkerin überreichen die hinter dem Zebrastreifen positionierten SchülerInnen Autolenkern, die ordnungsgemäß angehalten haben, ein Merkblatt und einen Aufkleber mit einer positiven Botschaft („Für mich gestoppt – danke!“). Jene, die nicht angehalten haben, erhalten nur ein Merkblatt, das die gesetzlichen Bestimmungen für den Zebrastreifen und die wichtigsten Schutzbestimmungen der Straßenverkehrsordnung für Kinder enthält. Außerdem sollen die SchülerInnen jene AutolenkerInnen auf deren vorschriftswidriges Verhalten und die damit verbundenen Gefahren – vor allem für Kinder – hinweisen.

Grobe Verfehlungen werden direkt durch das Exekutivorgan geahndet. Die SchülerInnen kommen mit diesen Autofahrern nicht in Kontakt.

Es wird den Schulen empfohlen, rechtzeitig mit der Exekutive (2 - 3 Wochen vor der Aktion) Kontakt aufzunehmen und Zeitpunkt und Wahl der Örtlichkeit zu klären.

Interessierte LehrerInnen erhalten vom Verkehrserziehungsreferenten des Landesschulrates für Oberösterreich (Herr Gottfried SIGL, M.A.; Päd. Hochschule OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: 0732/7470-7145) Aufkleber „Für mich gestoppt - danke!“.

Im BMBF können die Aufkleber unter [sabine.bauer@bmbf.gv.at](mailto:sabine.bauer@bmbf.gv.at) angefordert werden. Das Merkblatt Zebrastreifen zum Kopieren ist dem Erlass angeschlossen.

[www.netzwerk-verkehrserziehung.at](http://www.netzwerk-verkehrserziehung.at)

Das Netzwerk Verkehrserziehung ist ein Online-Medium des BMBF. Hier werden laufend Neuigkeiten zur Verkehrserziehung, zu Verkehr und Sicherheit präsentiert. Es werden grundlegende Informationen zur Verkehrserziehung, zu Kampagnen und Aktionen sowie Unterrichtsmaterialien angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
HR Dr. Sonnberger

Anlage

Merkblatt

## Liebe Autofahrerin, lieber Autofahrer!

Bitte denken Sie daran, dass FußgängerInnen und RadfahrerInnen keine Karosserie besitzen und daher bei einem Unfall mit einem Auto gewöhnlich erheblich verletzt werden oder gar ihr Leben verlieren. An manchen Stellen der Straße genießen diese Gruppen daher durch die Straßenverkehrsordnung einen besonderen Schutz.

**So heißt es im § 9 Abs 2 der Österreichischen Straßenverkehrsordnung:**

„Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, **hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.** Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, **vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.**“

**Kinder sind darüber hinaus durch den so genannten Vertrauensgrundsatz vom Gesetz unter besonderen Schutz gestellt.**

**Dazu heißt es im § 3 der Österreichischen Straßenverkehrsordnung:**

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, **außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gebaren geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.**

(2) „Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, **gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gem. Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Person ausgeschlossen ist.**“

**Für Kinder gilt auch- was das Überqueren der Fahrbahn betrifft- eine eigene Regelung.**

**In § 29a Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung heißt es dazu:**

„Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, dass Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, **so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten.**“

**Bitte rufen Sie sich diese Bestimmungen immer wieder in Erinnerung, um uns Kinder und sich selbst vor Schaden zu bewahren!**